VIII. Bevölkerungswesen.

A. Organisatorisches. Geschichte des Konskriptionsamtes.

Mit Verfügung des Bürgermeisters vom 29. November 1922, beziehungsweise Erlaß des Magistratsdirektors vom 4. Dezember 1922, wurde das Konskriptionsamt, mit Erlaß des Magistratsdirektors vom 23. Dezember 1922 auch die Konskriptionsamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter aufgelassen. Damit ist die Geschichte dieses für Bevölkerungs- und Militärangelegenheiten geschaffenen Amtes, den geänderten Zeitumständen angemessen, abgeschlossen.

Die Geschichte der „Konskription" (der Bevölkerungsverzeichnung) und des hiefür geschaffenen Konskriptionsamtes vom Jahre 1754, der ersten Volkszählung oder Seelenbeschreibung, bis zum Jahre 1811 erliegt in Urschrift im Archive der Stadt Wien unter Hist: 5/1812.

Mit kaiserlicher Entschließung vom 12. August 1845 wurden die Verhandlung und Leitung der Militäreinquartierungs- und Dislozierungsangelegenheiten, dann der Vorspann- und Subarrendierungsgeschäfte in Wien an den Magistrat in erster Instanz übertragen. Mit 1. Dezember 1847 wurden auch die Geschäfte des im Jahre 1648 als selbständigen Amtes errichteten Totenbeschreibamtes vom Konskriptionsamte übernommen, das seither folgende Abteilungen umfaßte: 1. das eigentliche Konskriptionsamt (Führung der mit § 19 der provisorischen Gemeindeordnung für die Stadt Wien vom 20. März 1850, L.-G.-Bl. Nr. 21, angeordneten Matrikel über alle Gemeindeglieder, Führung des Staatsbürgerschaftskatasters, Volkszählungs- und Stellungsangelegenheiten); 2. die militärische Evidenthaltung sämtlicher Reservemänner, die in Wien wohnten; 3. das Einquartierungsamt; 4. das Totenbeschreibamt; 5. die Militärtaxabteilung (zufolge Militärtaxgesetzes vom 13. Juni 1880).

Das Konskriptionsamt war der alten Magistratsabteilung 16, für Militär- und Bevölkerungswesen, späteren Abteilung 50 untergeordnet. Dieser Abteilung wuchsen auch die Agenden der am 19. Juli 1919 aufgelassenen Abteilung 11 a für Heimat- und Bürgerrechtswesen zu. Durch den Erlaß des Magistratsdirektors vom 16. November 1922 wurde das Totenbeschreibamt dem Konskriptionsamte aus- und der Magistratsabteilung für Friedhofswesen eingegliedert. Durch die Änderung der Wehrverfassung waren die eigentlich militärrechtlichen Agenden und Einrichtungen bedeutungslos geworden und weggefallen; so ergab sich die Auflösung des Konskriptionsamtes als notwendig; nach langer und mustergültiger Arbeit — besonders die nie versagende Leistungsfähigkeit während der Zeit des Weltkrieges trotz gesteigerter Anforderungen und schwierigster Verhältnisse ist hervorzuheben — ging das heute selbständige Amt nunmehr als integrierender Teil in den Organismus der Magistratsabteilung 50 — Bevölkerungswesen ein, die seither in vier Geschäftsgruppen geteilt ist: Gruppe I: Ehesachen, Gruppe II: Matrikenwesen, Gruppe III: Heimatrechts-, Staatsbürgerschafts- und Militärangelegenheiten, Gruppe IV: Gemeindematrik.

B. Allgemeine Ergebnisse.

In der Zeit vom 1. Juli 1919 bis 31. Dezember 1922 standen in der Magistratsabteilung 50 mit Einschluß der Akten des bestandenen Konskriptionsamtes 375.742 Dienststücke in Behandlung. Hievon entfallen auf die Geschäftsgruppen III und IV 333.465, auf die Geschäftsgruppen I und II 42.277 Geschäftsstücke.

Von allgemeinem Interesse sind wohl die Ziffern, welche die wichtigsten Materien des Wirkungskreises der Magistratsabteilung 50 betreffen; so hatten 30.000 Dienststücke Einbürgerungen (einschließlich Optionen) zum Gegenstande. Nicht berücksichtigt erscheinen hiebei jene Einbürgerungen (Optionen), die von den magistratischen Bezirksämtern unmittelbar dem Staatsamte für Inneres und Unterricht, dermalen Bundeskanzleramt (Inneres), in Vorlage gebracht wurden. Auf Ausbürgerungen entfielen 10.000 Stück, wogegen 45.000 Stück sich auf Verleihung, Erwerbung und Sicherstellung des Heimatrechtes, beziehungsweise einer ausländischen Staatsbürgerschaft bezogen.

24.734 Dienststücke betrafen Eheangelegenheiten, wovon auf Dispensen vom Ehehindernisse des Ehebandes (§ 62 a. b. G.-B.) allein 7768 entfallen. Der Rest umfaßt Dispensen anderweitiger Natur (Religionsverschiedenheit, Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft, Ehefähigkeitszeugnisse, Aufgebote und dergleichen).

In Betreff „Namensangelegenheiten" (Namensänderungen und Namensgebungen) weisen die Geschäftsbücher 7502 Stück aus, während 10.041 Stück reine Matrikenangelegenheiten zum Gegenstande hatten.

Heimatscheine wurden im bestandenen Konskriptionsamte, beziehungsweise in der Magistratsabteilung 50, sowie in den magistratischen Bezirksämtern 1 bis 21 einschließlich der Expositur Stadlau 209.903 Stück ausgefertigt, ferner rund 15.000 Zuständigkeitsbestätigungen für Paßzwecke und in Fürsorgefällen (Ausfertigungen für Parteien).

C. Ein- und Ausbürgerung, Heimatsrechtserwerb.

a) Allgemeines.

Am 10. September 1919 haben die alliierten und assoziierten Mächte und die Republik Österreich in Saint Germain en Laye den Staatsvertrag unterfertigt, mit dessen Inkrafttreten dem Kriege ein Ende gesetzt wurde.

In der Erkenntnis der Bedeutung, die nach diesem Vertrage einerseits den Staatsbürgerschaftserklärungen, andererseits dem Heimatrechte zukommen wird, wurde mit dem Gesetze vom 17. Oktober 1919, St.-G.-Bl. Nr. 481, der Erwerbung der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft durch die im § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 91, vorgesehene Erklärung ein Ende gesetzt und den Gemeinden bis auf Widerruf die Aufnahme, beziehungsweise Zusicherung der Aufnahme in deren Heimatverband nur in den Fällen der §§ 2 und 5 der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, gestattet. Dieses Verbot beinhaltete allerdings einen Eingriff in die autonome Gewalt der Gemeinden und bedeutete inbesonders für die Gemeinde Wien einen nicht unwesentlichen Entgang an Gemeindeeinnahmen durch die Heimatrechtstaxen; vom Standpunkte des Staatsvertrages aber betrachtet, stellt sich dieses Verbot als ein Akt der Notwehr dar, um die mit diesem Staatsvertrage (Art. 64) Österreich auferlegte Verpflichtung nicht zu einer die Existenz der jungen Republik gefährdenden oder gar vernichtenden zu machen.

Mit der Vollzugsanweisung vom 4. Mai 1920, St.-G.-Bl. Nr. 208, wurde dieses Verbot der freiwilligen Aufnahmen, beziehungsweise Zusicherung der Aufnahmen in den Heimatverband österreichischer Gemeinden einigermaßen gemildert und durfte nunmehr Personen, welche nachwiesen, daß sie infolge Kriegsgefangenschaft oder aus anderen durch den Krieg bewirkten Ursachen vor

dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, St.-G.-Bl. Nr. 481, nicht in der Lage waren, um die Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde der Republik Österreich anzusuchen, dann Personen, deren Ansuchen schon vor dem Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes der Gemeinde vorgelegen, jedoch noch nicht erledigt war, bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände die Aufnahme in den Heimatverband auch in anderen Fällen als jenen der §§ 2 bis 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, bewilligt werden, wenn die Landesregierung, in deren Gebiete die Gemeinde lag, der Verleihung des Heimatrechtes zustimmte. Mit Erlaß vom 15. Juli 1920, Z. 27.237, hat das Staatsamt für Inneres und Unterricht die niederösterreichische Landesregierung angewiesen, bei allen jenen Personen, die mit dem Verluste ihrer ursprünglichen Staatsbürgerschaft auch ihre Versorgungsansprüche gegen ihren früheren Heimatstaat verlieren, und im Falle ihrer nachträglichen Einbürgerung aus Dienstleistungen für den alten Staat Ansprüche irgendwelcher Art gegen die österreichische Republik ableiten könnten, zu der von einer Gemeinde in Aussicht gestellten Aufnahme in den Heimatverband die Zustimmung nur im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen zu erteilen.

Nach der obigen Vollzugsanweisung durfte nunmehr auch den Angestellten des auswärtigen Dienstes, die kein Amtsheimatrecht in einer Gemeinde der Republik besaßen, die Aufnahme in den Heimatverband einer österreichischen Gemeinde bewilligt werden, und zwar ohne daß es hiezu noch einer besonderen Zustimmung der der Gemeinde vorgesetzten Landesregierung bedurfte.

Mit der Verordnung der Bundesregierung vom 1. Februar 1921, B.-G.-Bl. Nr. 91, wurden alle vorerwähnten Einschränkungen bei Verleihung des Heimatrechtes aufgehoben und hiemit die freiwillige Aufnahme, beziehungsweise Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einer österreichischen Gemeinde im Sinne des § 7 H.-G.-N. wieder dem vollen Ermessen der Gemeinden anheimgegeben.

Mit der gänzlichen Aufhebung des vorerwähnten Verbotes konnte vorgegangen werden, da der dieses Verbot veranlassende Staatsvertrag von Saint Germain mittlerweile, und zwar am 16. Juli 1920 in Kraft getreten war. Dieser Vertrag wurde in dem am 21. Juli 1920 ausgegebenen Stück des Staatsgesetzblattes unter Nr. 303 kundgemacht. Für den vorliegenden Abschnitt kommen vorwiegend Art. 27, 49, 50, 64, 65, 70 bis 82, 119 und 230 in Betracht, auf die im folgenden näher eingegangen werden soll.

Art. 27 setzt die Grenzen Österreichs gegen die alten und neuen Staaten im allgemeinen fest. Das Klagenfurter Gebiet wurde nach den Artikeln 49 und 50 einer Volksabstimmung vorbehalten und auf Grund dieser Österreich endgültig zugesprochen. Abgesehen von kleineren Grenzberichtigungen blieb ein heiß umstrittenes Gebiet das Burgenland, von dem schließlich einige Gemeinden wieder losgelöst und endgültig Ungarn zugesprochen wurden, und zwar: Ödenburg, Kreisbach, Agendorf, Wandorf, Harkau, Kohlnhof, Wolfs, Holling und Groß-Zinkendorf. Mit Schreiben vom 19. Oktober 1922 teilte die burgenländische Landesregierung mit, daß zufolge Entscheidung des Völkerbundrates vom 19. September 1922 auch die burgenländischen Gemeinden Rattersdorf, Liebing, Groß- und Klein-Nähring, Ober- und Unter-Schilding, Deutsch-Großdorf, Ungarisch-Großdorf, Kroatisch-Schützen und Pernau wieder an Ungarn zurückfallen. Die Rückgabe dieser Gemeinden ist jedoch bis Ende der Berichtsperiode noch nicht vollzogen, daher auch der Zeitpunkt noch nicht bekannt gewesen, von dem an diese Gemeinden wieder als Bestandteil Ungarns anzusehen sind.

Die Vereinigung der Grenzen der Republik Österreich und die endgültige Festsetzung ihres Gebietsumfanges war für Wien von besonderer Wichtigkeit, da vor Klärung dieser Verhältnisse auch die Frage der Staatszugehörigkeit der in den strittigen Gebieten heimatberechtigten Personen nicht endgültig beantwortet werden konnte. So konnte bezüglich der Gemeindeangehörigen des

Klagenfurter Gebietes erst nach dem Ergebnisse der Volksabstimmung festgestellt werden, daß in ihrer Zugehörigkeit zu Alt-, beziehungsweise Neu-Österreich eine Unterbrechung nicht eingetreten ist. Anders verhielt es sich mit den Burgenländern; die im Ödenburger Gebiete Heimatberechtigten waren bis zum 16. Juli 1920 ungarische Staatsbürger, wurden mit diesem Tage österreichische Staatsbürger, um dann mit 5. Dezember 1921 wieder und nunmehr endgültig ungarische Staatsbürger zu werden. Bezüglich der Angehörigen der in dem Schreiben der burgenländischen Landesregierung vom 19. Oktober 1922 aufgezählten Gemeinden war bis zu Ende der Berichtsperiode der Zeitpunkt, von dem an sie wieder als ungarische Staatsbürger anzusehen sind, noch nicht bekannt[1]); bis zu diesem Zeitpunkte sind diese, und zwar vom 16. Juli 1920 an, als österreichische Staatsbürger zu betrachten.

Was nun die Regelung der staatsbürgerlichen Verhältnisse betrifft, so erfolgte diese durch den Staatsvertrag von Saint Germain auf Grundlage des Heimatrechtes; nach diesem wurden die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie auf die einzelnen Sukzessionsstaaten aufgeteilt und nunmehr als Angehörige desjenigen Sukzessionsstaates erklärt, der auf dem Gebiete, in dem die betreffende Heimatgemeinde gelegen ist, die Souveränität ausübt. (Art. 64 und 70.)

Im Artikel 64 wurde Österreich für verpflichtet erklärt, von Rechts wegen und ohne irgendeine Förmlichkeit als österreichische Staatsangehörige alle Personen anzuerkennen, die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages das Heimatrecht auf dem österreichischen Staatsgebiete besitzen und nicht Angehörige eines anderen Staates sind. Nach dem Schlußprotokoll zum Brünner Vertrage, auf den später näher eingegangen werden soll, sind nach der Rechtsauffassung der österreichischen Regierung unter dem „anderen Staate" nicht jene Staaten zu verstehen, die auf dem Gebiete des ehemaligen Staates Österreich entstanden sind, während die tschechoslowakische Regierung an der Rechtsauffassung festhält daß unter dem „anderen Staate" auch die tschechoslowakische Republik zu verstehen ist.

War nach der österreichischen Gesetzgebung die Staatsbürgerschaft das Primäre und das Heimatrecht das Sekundäre, und zwar derart, daß für die Erwerbung des Heimatrechtes in Österreich die österreichische Staatsbürgerschaft unbedingtes Erfordernis war (§ 2 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863), so bildet nach dem Staatsvertrage nunmehr umgekehrt das Heimatrecht auf dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie den Erwerbstitel für die neue Staatsangehörigkeit.

Einen weiteren, gleichfalls neuen Erwerbstitel der Staatsbürgerschaft bildet die Tatsache der Geburt auf neuösterreichischem Staatsgebiete für jene Personen, die nicht vermöge ihrer Geburt, das ist durch Abstammung, eine andere Statsangehörigkeit geltend machen können. (Art. 65.)

Wie bereits erwähnt, mußte sich dem Diktate des Art. 64 des Staatsvertrages widerspruchslos nur Österreich fügen. Sowohl Italien wie die Tschechoslowakei und der serbisch-kroatisch-slowenische Staat sind nicht nur nicht verpflichtet, auf ihrem Gebiete heimatberechtigte Personen unter allen Umständen als ihre Staatsbürger anzuerkennen, sondern behielten sich noch eine besondere Genehmigung der Staatsbürgerschaft vor, die zu erteilen oder zu verweigern im freien Ermessen dieser Staaten gelegen ist. (Art. 71 bis 76.) Wurde um die Genehmigung der Staatsbürgerschaft in einem dieser Staaten nicht angesucht oder wurde sie verweigert, dann erwarben diese Personen ipso jure die Angehörigkeit des Staates, in dessen Gebiete sie vor Erlangung des Heimatrechtes in einem der vorgenannten Staaten heimatberechtigt waren. (Art. 77.)

[1]) Seither geregelt durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Februar 1927.

Eine ganz besondere Bedeutung kommt dem Art. 70 dieses Vertrages zu, insoferne, als er nicht nur — wie bereits erwähnt — rechtsbegründend (durch Erwerbung einer neuen Statsbürgerschaft mit Ausschluß der österreichischen), sondern auch rechtsvernichtend gewirkt hat. Mit der oben besprochenen, im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 91, abgegebenen Erklärung, der Republik Österreich als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen, wurde die (deutsch)österreichische Staatsbürgerschaft rechtsgültig erworben und mußten alle Personen, die diese Erklärung abgegeben hatten, von den inländischen Behörden als vollwertige österreichische Staatsbürger anerkannt werden. Auf Grund dieser Erklärung konnten und — wenn die Voraussetzungen des § 2 H.-G.-N. gegeben waren —, mußten sie auch in den Heimatverband einer (deutsch)österreichischen Gemeinde aufgenommen werden. Für diejenigen Personen, die auf Grund der Staatsbürgerschaftserklärung am 16. Juli 1920 das Heimatrecht in einer neuösterreichischen Gemeinde bereits erworben hatten, blieb der Art. 70 wirkungslos, da sie nach Art. 64 österreichische Staatsbürger blieben, richtiger gesagt, Staatsbürger der Republik Österreich wurden. (Wobei vom Brünner Vertrage abgesehen wird.) Alle jene aber, die am 16. Juli 1920 ein Heimatrecht auf dem Gebiete der österreichischen Republik nicht erworben hatten, wurden mit diesem Tage ihrer österreichischen Staatsbürgerschaft verlustig und Angehörige des Staates, in dessen Gebiete ihre Heimatgemeinde gelegen ist. Gültig blieben nur die Staatsbürgerschaftserklärungen jener Personen, die im Zeitpunkte der Abgabe dieser Erklärung nicht Angehörige der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie waren, das heißt der Alt-Ausländer mit Ausnahme der Ungarn[1]).

Nach dem vorzitierten Gesetze, womit die österreichische Staatsbürgerschaft durch bloße Erklärung erworben werden konnte, ging sie auch durch das Bekenntnis zu einem anderen Staate verloren; man hörte auf, österreichischer Staatsbürger zu sein, wenn man sich bis zum 30. Juni 1919 zu einem anderen Sukzessionsstaate bekannte. (§ 1, Abs. 2, des vorangeführten Gesetzes[2]). Mit dem Verluste der Staatsbürgerschaft ist aber ipso jure auch der Verlust des Heimatrechtes verbunden (§ 15 des Heimatgesetzes von 1863.) Diese Bekenntnisse wurden durch Art. 70 des Staatsvertrages nicht berührt, das heißt, es lebte die österreichische Staatsbürgerschaft nicht mehr auf. Personen, die daher ein solches Bekenntnis zu einem anderen Staate abgelegt, die Staatsangehörigkeit dieses Staates aber bis zum 16. Juli 1920 nicht erworben haben, sind, falls sie auch nach den Gesetzen ihres Heimatstaates durch die etwa abgegebene Staatsbürgerschaftserklärung ihre frühere Staatsbürgerschaft verloren haben, mit diesem Tage staatsbürgerschafts- und heimatlos geworden.

b) Option nach den Verträgen von St. Germain und Brünn.

Wie in früheren Staatsverträgen, so wurde auch im Staatsvertrage von St. Germain Personen, die diesem Vertrage zufolge eine neue Staatsangehörigkeit erwarben, die Möglichkeit geboten, diese aufgezwungene Staatsangehörigkeit wieder abzulegen, und zwar im Wege der Option. Hiefür waren drei Möglichkeiten geboten:

1. denjenigen Personen, die in einer Gemeinde des nach dem Staatsvertrage zur Republik Österreich gehörigen Gebietes heimatberechtigt waren, bevor sie das Heimatsrecht auf dem Gebiete des Sukzessionsstaates erwarben; diese Personen konnten bis zum 15. Juli 1921 für Österreich optieren (Art. 78);

2. den zur Volksabstimmung berufenen Bewohnern (im Kärntner- und Ödenburger Abstimmungsgebiete); diese konnten innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach der endgiltigen Zuweisung des Gebietes für den Staat optieren, dem dieses Gebiet nicht zugewiesen wurde (Art. 79);

[1]) Seither geregelt durch Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 13. Juni 1925.

[2]) Seither geregelt durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Oktober 1925.

3. den vormals österreichischen oder ungarischen Staatsbürgern; diese konnten bis zum 15. Jänner 1921 für einen der Sukzessionsstaaten optieren, wenn sie nach Rasse und Sprache der Mehrheit der Bevölkerung eines dieser Staaten angehörten (Art. 80).

Für die Ausübung der beiden letzteren Optionsarten galten gleichfalls die Bestimmungen des Art. 78, und zwar, daß der Optierende am 16. Juli 1920 das 18. Lebensjahr vollendet haben mußte; daß die Option des Ehemannes ihre Wirkung auf die Ehegattin, die Option der Eltern ihre Wirkung auf die Kinder unter 18 Jahren erstreckt; daß die Optierenden ihren Wohnsitz binnen 12 Monaten nach der Anerkennung der Option in den Staat verlegen mußten, für den sie optiert haben; daß es ihnen frei stand, das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete des anderen Staates, in dem sie vor der Option wohnten, zu belassen, während sie ihr gesamtes bewegliches Vermögen zoll- und gebührenfrei mitnehmen durften.

Mit Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 20. August 1920, St.-G.-Bl. Nr. 307, wurden die näheren Bestimmungen über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Option nach Art. 78 beziehungsweise 80 dieses Vertrages erlassen. Die Entscheidung über die Optionsansprüche auf Grund des Heimatsrechtes (Art. 78) stand der Landesregierung des Landes zu, dem die frühere Heimatgemeinde des Optierenden angehörte, während über die Optionsansprüche nach Rasse und Sprache (Art. 80) das Staatsamt für Inneres und Unterricht zu entscheiden hatte (§ 8). Nach denselben Grundsätzen war auch die Kompetenz zur Entscheidung über Ansuchen um Erstreckung der Frist zur Verlegung des Wohnsitzes nach Österreich geregelt; die Entscheidung über Ansuchen um Nachsicht der Verpflichtung zur Wohnsitzverlegung war dem Staatsamte für Inneres und Unterricht vorbehalten (§ 9). Wurde der Wohnsitz nicht zeitgerecht nach Österreich verlegt, so wurde die Option gegenstandslos (§ 4).

Die Gesamtzahl der in Wien angemeldeten Optionsansprüche nach den Art. 78 und 80 betrug 116.076; hievon wurden 77.651 anerkannt, 38.425 abgewiesen.

Erwähnenswert ist schließlich noch der Art. 230 des Staatsvertrages von St. Germain, worin sich Österreich verpflichtete, die neue Staatsangehörigkeit, die von seinen Angehörigen, sei es im Wege der Einbürgerung oder auf Grund einer Vertragsbestimmung, gesetzmäßig erworben wurde oder wird, anzuerkennen und die betreffenden Personen von jeder Pflicht Österreich gegenüber zu entbinden. Mit dem Erwerbe der Staatsbürgerschaft einer der alliierten oder assoziierten Mächte ist somit künftighin der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft ipso jure verbunden. Auf Art. 119 des Staatsvertrages von Saint Germain soll später zurückgegriffen werden und sei es gestattet, von der streng chronologischen Darstellung der Ereignisse abzuweichen und an dieser Stelle in die Besprechung des Brünner Vertrages einzugehen. Zum näheren Verständnisse dieses Vertrages ist es aber notwendig, auch des Vertrages zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der tschechoslowakischen Republik Erwähnung zu tun, der — wie der Vertrag von St. Germain — am 10. September 1919 unterfertigt wurde und am 16. Juli 1920 in Kraft getreten ist.

Entsprechend dem Art. 64 des Vertrages von St. Germain erkennt die Tschechoslowakei im Art. 3 des Vertrages mit der tschechoslowakischen Republik als tschechoslowakische Staatsbürger alle vormals österreichischen oder ungarischen Staatsbürger an, die am 16. Juli 1920 das Heimatrecht auf tschechoslowakischem Gebiete besaßen.

Dem Art. 65 des Vertrages von St. Germain entspricht im Vertrage mit der Tschechoslowakei der Art. 6, der besagt, daß die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft durch die bloße Tatsache der Geburt auf tschechoslowakischem Gebiete von jeder Person erworben wird, die nicht eine andere Staatsbürgerschaft geltend machen kann.

Kein Gegenstück im Vertrage von St. Germain findet der Art. 4 des Vertrages mit der tschechoslowakischen Republik. Während nach den eben erwähnten Artikeln beider Verträge das Heimatrecht beziehungsweise der Geburtsort der betreffenden Person selbst für ihre Staatszugehörigkeit maßgebend ist, kommt als unbestimmter Faktor nach diesem Artikel auch noch das Heimatrecht ihrer Eltern am 16. Juli 1920 in Betracht. Diesem Artikel zufolge sind tschechoslowakische Staatsbürger alle vormals österreichischen oder ungarischen Staatsbürger geworden, die auf tschechoslowakischem Gebiete geboren wurden und deren Eltern am 16. Juli 1920 in der tschechoslowakischen Republik heimatberechtigt waren, wenn sie auch selbst an diesem Tage dort nicht heimatberechtigt beziehungsweise wohnhaft waren. Diesen Personen stand es jedoch frei, innerhalb zweier Jahre, also bis zum 15. Juli 1922 vor den zuständigen tschechoslowakischen Behörden auf die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft zu verzichten, womit sie aufhörten, Staatsbürger dieses Staates zu sein.

Der Staatsvertrag von St. Germain, im Brünner Vertrage kurz als „Vertrag mit Österreich" bezeichnet und der Vertrag mit der tschechoslowakischen Republik bildeten die Rahmengesetze, innerhalb deren Grenzen speziell Österreich und die tschechoslowakische Republik am 7. Juni 1920 in Brünn besondere Vereinbarungen über Staatsbürgerschaft und Minderheitsschutz getroffen haben, die am 31. Jänner 1921 die verfassungsmäßige Genehmigung erhielten und in dem am 20. März 1921 ausgegebenen 77. Stück des B.-G.-Bl. sub Nr. 163 kundgemacht wurden.

Art. 3 dieses Vertrages bezweckt die Regelung der staatsbürgerrechtlichen Verhältnisse der dort aufgezählten Angestelltenkategorien im Zeitpunkte des Inkrafttretens, das ist am 10. März 1921, und anerkennt im ersten Absatze diejenigen Personen, die gemäß § 10 der Heimatgesetznovelle eine Amtsheimat in einem der beiden Vertragsstaaten bereits erworben haben, auf Grund ihres Amtsheimatrechtes, im Abs. 2 die am 10. März bereits definitiv Angestellten einer staatlichen Anstalt oder eines staatlichen Betriebes, die im auswärtigen Dienste der beiden Staaten stehenden Staatsangestellten und diejenigen Personen, die am 17. Juni 1920 in der Wehrmacht eines der beiden Staaten als Gagisten oder Unteroffiziere Dienste geleistet haben, als Staatsbürger des betreffenden Staates.

Mit der mehrerwähnten Staatsbürgerschaftserklärung im Sinne des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 91, wurde zwar die (deutsch)österreichische Staatsbürgerschaft erworben, das bisherige Heimatrecht ging jedoch dadurch allein nicht verloren; die bloß auf diese Erklärung begründete Staatsbürgerschaft ging aber schon, wie bereits erwähnt, nach den Bestimmungen des Art. 70 des Vertrages von St. Germain wieder verloren; Art. 2 des Brünner Vertrages erklärt sie expressis verbis für erloschen.

Die vorwiegendste Grundlage für die Erwerbung der Staatsbürgerschaft bildet auch im Brünner Vertrage das Heimatrecht. Während aber nach dem Vertrage von St. Germain (Art. 64) die Tatsache des Besitzes des Heimatrechtes am 16. Juli 1920 für die Frage der Staatszugehörigkeit — wenigstens Österreich gegenüber — maßgebend war, kamen nach dem Brünner Vertrage auch der Zeitpunkt und die Art des Erwerbes des Heimatrechtes für die Frage der Staatsbürgerschaft in Betracht.

In diesem Belange bestimmt zunächst der Art. 1 des letzteren Vertrages, daß die in der Zeit zwischen den 28. Oktober 1918 und dem 16. Juli 1920 nach den Bestimmungen der Heimatrechtsgesetzgebung des ehemaligen Staates Österreich erworbenen Heimatrechte die Grundlage der Staatsbürgerschaft bilden. Gegenüber Österreich stellt sich dieser Artikel als eine Wiederholung der Bestimmungen des Art. 64 des Vertrages von St. Germain dar; ob er auch der tschechoslowakischen Republik gegenüber eine Ausnahme bedeutet von den Bestimmungen des Art. 76 dieses Vertrages, und zwar insoferne, als Personen, die in dieser Zeit ein Heimatrecht auf tschechoslowakischem Gebiete rechtmäßig

erworben hatten, als tschechoslowakische Staatsbürger anzuerkennen sind, ohne um die Genehmigung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft im Sinne dieses letzteren Artikels noch besonders ansuchen zu müssen, war bis Ende der Berichtszeit noch nicht entschieden.

Der eben besprochene Art. 1 des Brünner Vertrages gilt jedoch nur für Personen, deren Staatsbürgerschaft nach ihrem eigenen Heimatrechte zu beurteilen ist, dient also nur zur näheren Durchführung der Bestimmungen des Art. 64 des Vertrages von St. Germain, beziehungsweise des Art. 3 des Vertrages mit der tschechoslowakischen Republik. Auf diese im Art. 4 des letzteren Vertrages angeführten Personen findet jedoch der Art. 1 des Brünner Vertrages keine Anwendung für diese Personen kommen ausschließlich die Bestimmungen des Art. 6 dieses Vertrages in Betracht, der zu diesem Behufe die im vorerwähnten Art. 4 angeführten Personen in drei Gruppen teilt.

Die erste Gruppe bilden jene Personen, die bis zum 28. Oktober 1918 ein Heimatrecht im heutigen Österreich erworben haben; diese werden als österreichische Staatsbürger anerkannt.

In die zweite Gruppe gehören unter der Voraussetzung, daß sie am 10. März 1921 ihren ordentlichen Wohnsitz in der Republik Österreich hatten: a) Personen, welche zwischen dem 29. Oktober 1918 und dem 28. Februar 1919 ein Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde erworben haben; b) Personen, welche bis zum 28. Februar 1919 um ein Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde angesucht und dasselbe bis 31. August 1919 erworben haben; c) Personen, welche bis 28. Februar 1919 die im § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, festgesetzte Aufenthaltsdauer von 10 Jahren in einer österreichischen Gemeinde bereits zurückgelegt und auf Grund dieses Aufenthaltes bis längstens 31. August 1919 das Heimatrecht in dieser Gemeinde erworben haben. Alle diese Personen werden gleichfalls als österreichische Staatsbürger anerkannt. Die übrigen Personen, das sind solche, die weder in die erste noch in die zweite Gruppe fallen, sind vom 28. Oktober 1918 an, tschechoslowakische Staatsbürger, das heißt, ihr etwa in Österreich in der Zeit vom 28. Oktober 1918 bis 15. Juli 1920 erworbenes Heimatrecht ist ungültig geworden und nicht geeignet gewesen, die (neue) österreichische Staatsbürgerschaft zu begründen.

Der Magistrat hat sich in der Erkenntnis der Rückwirkung dieser Bestimmungen auf die vielen Heimatrechtserwerbungen in Wien freiwillig der mühevollen Aufgabe unterzogen, alle in der Zeit vom 28. Oktober 1918 bis 15. Juli 1920 in Wien erworbenen Heimatrechte vom Standpunkte dieses Artikels zu überprüfen, um die Bevölkerung über den Bestand oder Nichtbestand ihres Wiener Heimatrechtes und den damit verbundenen Erwerb oder Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft rechtzeitig aufzuklären. In diesem Belange wurden 25.060 Heimatrechtsakten der Überprüfung unterzogen; hievon wurden 22.396 Fälle als zu Recht bestehend erkannt; in 2089 Fällen mußte mit der Aberkennung des Heimatrechtes und der damit verbundenen österreichischen Staatsbürgerschaft vorgegangen werden; 273 Fälle wurden infolge Ablebens oder Verehelichung gegenstandslos, die restlichen 302 Fälle konnten wegen unbekannten Aufenthaltes der Parteien nicht überprüft werden und bleibt daher ihr Heimatrecht in Wien und ihre österreichische Staatsbürgerschaft bis auf weiteres zweifelhaft.

Die Aberkennung des Heimatrechtes erfolgte in der Regel formlos durch mündliche Bekanntgabe des Überprüfungsergebnisses an die Partei, bei welcher Gelegenheit sie auch belehrt wurde, welche Schritte sie zur Wiedererlangung des Wiener Heimatrechtes und der österreichischen Staatsbürgerschaft zu unternehmen hätte. Zu einer formellen, dem Rechtszuge unterliegenden Entscheidung des Magistrates als politischer Landesbehörde über den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft und damit auch des Wiener Heimatrechtes kam es nur über ausdrückliches Begehren der hievon Betroffenen. Das Überprüfungsergebnis

mußte seitens des überprüfenden Amtes auch auf dem Heimatrechtsakte vermerkt und mittelst vorgeschriebener Drucksorte dem Konskriptionsamte und nach Auflassung dieses Amtes der Magistratsabteilung 50/IV zur Vormerkung in den Evidenzbehelfen (Gemeindematrik) mitgeteilt werden. Die bezüglichen Weisungen für die Überprüfung der Heimatrechte vom Standpunkte des Brünner Vertrages wurden mit dem Runderlasse vom 14. Dezember 1921 erteilt.

Die Personen, deren österreichische Staatsbürgerschaft und Wiener Heimatrecht durch die Bestimmungen des Art. 6 des Brünner Vertrages ungültig wurden, die vielmehr diesem Art. zufolge als tschechoslowakische Staatsbürger anzusehen waren, konnten entweder im Sinne des 2. Absatzes des Art. 4 des Vertrages mit der tschechoslowakischen Republik bis 15. Juli 1922 auf die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verzichten oder für Österreich optieren und daraufhin um die Wiederverleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft und des Wiener Heimatrechtes beziehungsweise nur des letzteren ansuchen. Nach dem Beschlusse des Gemeinderatsausschusses VII vom 11. Jänner 1922 wurde, falls nicht besondere Bedenken obwalteten, die seinerzeitige Verleihung des Heimatrechtes über Bitte der Partei und ohne Einhebung einer neuerlichen Aufnahmsgebühr aufrechterhalten. Mit Genehmigung des Bürgermeisters als Landeshauptmann zufolge Erlasses des Magistratsdirektors vom 26. Februar 1922 wurden die magistratischen Bezirksämter ermächtigt, in unbedenklichen Fällen die Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft im Namen des Magistrates als politischer Landesbehörde auszusprechen. In bedenklichen Fällen waren die Akten dem Magistrate zur Entscheidung vorzulegen.

Auf diese Art wurde in 2061 Fällen mit der Wiederverleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft und des Wiener Heimatrechtes vorgegangen, so daß also nur in 28 Fällen auf den Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft und des Wiener Heimatrechtes verzichtet wurde.

Mit Art. 7 des Brünner Vertrages wurde eine bis dahin offene Frage eindeutig beantwortet. Bis dahin hatte das Staatsamt und spätere Bundesministerium für Inneres und Unterricht den Standpunkt vertreten, daß die Optionserklärung nach Art. 80 des Staatsvertrages von Saint Germain erst mit dem anerkennenden Ausspruche der kompetenten Behörde wirksam wird, während nach dem vorzitierten Artikel diesem Ausspruche nur deklarative Bedeutung zukommt und auf Grund der Option mit dem Tage ihrer Anwendung die Statsbürgerschaft des Staates erworben wird, zu dessen Gunsten optiert wurde. Auch hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnisse vom 28. April 1921 ausgesprochen, daß die nach Art. 80 des Vertrages von Saint Germain angemeldete Option vom Tage ihrer Anmeldung rechtswirksam ist und der Optierende mit diesem Tage österreichischer Bundesbürger wird. Dieser Grundsatz fand daher auf die mit Art. 8 des Brünner Vertrages eingeführte Option auf Grund des 10jährigen Wohnsitzes gleich ursprünglich volle Anwendung.

Für diese Optionen endete die Frist am 9. März 1922 und galten im übrigen die allgemeinen Bestimmungen der mehrerwähnten Staatsverträge (für Österreich des von Saint Germain). Es erstreckte daher die Option des Ehemannes ihre Wirkung auf seine Gattin, die Option der Eltern (des Vaters, beziehungsweise der Mutter) auf die Kinder unter 18 Jahren. Eine Unterscheidung bestand nur bezüglich dieser Altersgrenze: Während nach dem Vertrage von Saint Germain, beziehungsweise nach der hiezu erlassenen Vollzugsanweisung vom 20. August 1920, St.-G.-Bl. Nr. 397, das 18. Lebensjahr am 16. Juli 1920, dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages, bereits erreicht worden sein mußte, war es nach Art. 8 des Brünner Vertrages nur notwendig, am Tage der Optionsanmeldung das 18. Lebensjahr erreicht zu haben, um selbständig optieren zu können, beziehungsweise von der Rechtsfolge ausgenommen zu sein, wenn dieses Alter auch am Tage des Inkrafttretens des Brünner Vertrages, das ist am 10. März 1921, noch nicht erreicht war.

Die näheren Bestimmungen für den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch diese Option wurden durch die Verordnung der Bundesregierung vom 27. Mai 1921, B.-G.-Bl. Nr. 297, erlassen. Als wichtigste Bestimmungen seien erwähnt: Diese Optionen waren schriftlich oder mündlich bei der politischen Bezirksbehörde (in Wien beim Magistratischen Bezirksamte) des Wohnsitzes oder bei der österreichischen Vertretungsbehörde in der Tschechoslowakei anzumelden (§ 3). Die Entscheidung über die Optionsanmeldung stand dem Landeshauptmanne des Landes zu, in dem der Optierende zur Zeit der Anmeldung seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Gegen die Entscheidungen des Landeshauptmannes stand die Berufung an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht offen (§ 6). Allmonatlich (bis zum 10.) hatten die Landeshauptmänner Ausweise über die anerkannten Optionen dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht vorzulegen (§ 7).

In Wien haben nach Art. 8 des Brünner Vertrages 19.445 Personen optiert; hievon bis Ende der Berichtsperiode 18.191 mit positivem Erfolge.

So wie nach dem Vertrage von Saint Germain (Art. 78) sind die Optanten auch nach dem Brünner Vertrage (Art. 13) verpflichtet, ihren Wohnsitz in den Staat zu verlegen, für den sie optiert haben. Während aber im ersteren Falle — nach der Vollzugsanweisung vom 20. August 1920, St.-G.-Bl. Nr. 397 — diese Verpflichtung gänzlich nachgesehen, beziehungsweise die Frist zur Wohnsitzverlegung verlängert werden durfte, ist die Pflicht zur Wohnsitzverlegung nach dem Brünner Vertrage eine unbedingte und ist jeder der beiden Vertragsstaaten berechtigt, die Wohnsitzverlegung mit den völkerrechtlich zulässigen Mitteln zu erzwingen, ohne daß der andere Staat hierin einen unfreundlichen Akt erblicken würde. Die Frist zur Wohnsitzverlegung wurde unter Bedachtnahme auf den herrschenden Wohnungsmangel einheitlich mit drei Jahren festgesetzt und endet am 15. Juli 1923.

Nach Art. 230 des Vertrages von Saint Germain geht mit dem Erwerbe der Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten die österreichische Staatsbürgerschaft ipso jure verloren. Im Verhältnis zur Tschechoslowakischen Republik ist das Einbürgerungsverfahren nunmehr durch Art. 16 des Brünner Vertrages geregelt, und zwar in der Art, daß künftighin Neuaufnahmen von Staatsbürgern des anderen Staates erst durchzuführen sind, wenn dieser Staat die neu aufzunehmende Person aus seinem Staatsverbande entlassen hat.

c) Rückwirkungen des Bundesverfassungsgesetzes. Landesbürger- und Heimatrecht.

Hinsichtlich der Rückwirkungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 1, auf Wien ist folgendes zu sagen: In Konsequenz der Konstruktion Österreichs als Bundesstaat wurde in Art. 6 die bisher fremde Institution der Landesbürgerschaft geschaffen, wobei Wien einen Gliedstaat des Bundes bildet. Diese Landesbürgerschaft wird begründet durch das Heimatrecht in einer Gemeinde des Landes. Mit der Landesbürgerschaft wird die Bundesbürgerschaft ipso jure erworben. Jeder Bundesbürger hat in jedem Lande die gleichen Rechte und Pflichten wie die Landesbürger des Landes selbst. Nach Art. 11 dieses Gesetzes ist die Vollziehung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechtes Sache des Landes.

Gemäß Art. 6, leg. cit., wird mit dem Heimatrechte in Wien auch die Wiener Landesbürgerschaft und damit auch die österreichische Bundesbürgerschaft erworben. Da das Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde gemäß § 2 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 nur von einem österreichischen Staats- und nunmehrigen Bundesbürger erworben werden kann, darf dieses Heimatrecht Personen, die die österreichische Bundesbürgerschaft nicht besitzen, nicht verliehen, sondern nur zugesichert werden und wird erst wirksam, wenn sie die Bundesbürgerschaft erwerben. Da Voraussetzung für letztere die Landesbürgerschaft ist, tritt bei Einbürgerungen an die Stelle der früheren Staatsbürger-

schaft nunmehr die Landesbürgerschaft, deren Verleihung beziehungsweise Zusicherung nach dem oben erwähnten Art. 11 nunmehr Sache des Landes ist.

Verleihungsbehörde für die Wiener Landesbürgerschaft ist der Magistrat als politische Landesbehörde. Da die Verleihung der Landesbürgerschaft — wie vorher die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft — Sache des freien Ermessens ist, kann gegen deren Verweigerung auch eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht gerichtet werden (Art. 129 des Bundesverfassungsgesetzes[1]).

Der Magistrat in seiner nunmehrigen Stellung als Verleihungsbehörde der Wiener Landesbürgerschaft hatte daher zunächst die von der niederösterreichischen Landesregierung bis dahin noch nicht erledigten Einbürgerungsakten zur Weiterbehandlung und Enderledigung übernommen[2]). Mit dem Erlaß des Magistratsdirektors vom 26. Oktober 1921, und in weiterer Ausführung dieses Erlasses mit Verfügung vom 30. Dezember 1922, wurde das Einbürgerungsverfahren wesentlich abgekürzt und vereinfacht.

In Wahrung der staatlichen Interessen wird die Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft auch von der Abgabe der Erklärung abhängig gemacht, daß der Einbürgerungswerber aus dem Titel der Verleihung der Landesbürgerschaft und dem damit verbundenen Erwerbe der Bundesbürgerschaft keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche an die Republik Österreich stellt, die ihm gegen die bestandene österreichisch-ungarische Monarchie, gegen deren beide Reichshälften oder gegen einen der auf dem Boden der Monarchie entstandenen Sukzessionsstaaten zustanden oder zustehen.

Die Anzahl der Einbürgerungsansuchen betrug im Jahre 1921 rund 500 und stieg im Jahre 1922 auf rund 6000. Dieser ganz bedeutende Unterschied erklärt sich daraus, daß in den Jahren 1920 und 1921 die Staatsbürgerschaft, beziehungsweise Bundesbürgerschaft im Wege der Option erworben werden konnte, während diese Möglichkeit im Jahre 1922 nur mehr bis zum 9. März gegeben war. Alle jene Personen nun, deren Option abgewiesen wurde, die die Optionsfristen versäumt haben, ferner die Personen, die mangels der gesetzlichen Voraussetzungen, aus vermögensrechtlichen oder anderen Gründen nicht optieren konnten, gleichwohl aber österreichische Bundesbürger werden wollten, konnten sich um diese nur mehr im Wege der Freiverleihung bewerben.

Sowie die Einbürgerungen gingen mit dem Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes auch die Ausbürgerungen (Auswanderungen) nunmehr in die Kompetenz des Magistrates über, soweit es sich um Personen handelt, die in der Gemeinde Wien heimatberechtigt, somit Wiener Landesbürger waren, beziehungsweise sind oder deren Option vom Landeshauptmanne von Wien als zu Recht bestehend anerkannt wurde. (Artikel 78 des Vertrages von St.Germain und Artikel 8 des Brünner Vertrages[3]).

Auch in dieser Agende ist das Verfahren seither wesentlich abgekürzt und vereinfacht worden[4]).

Ausbürgerungen durch Erteilung der Entlassungsurkunde erfolgten im Jahre 1919 136, im Jahre 1920 768, im Jahre 1921 573 und erreichten im Jahre 1922 die Höchstziffer von 1278.

Nach dem Auswanderungsziele entfallen auf die Sukzessionsstaaten 77% (hievon auf die Tschechoslowakei 67%, auf Ungarn 4%, auf Polen und Jugoslawien je 3%), auf Deutschland 13% und die restlichen 10% auf das übrige Ausland. Bezüglich der Anzahl derjenigen Personen, die durch Abgabe des Bekenntnisses zu einem anderen Staate im Sinne des § 1, Absatz 2 des Gesetzes

[1]) Seither geregelt durch das Bundesverfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des Bundesgesetzblattes Nr. 367 vom Jahre 1925.

[2]) Seither geregelt durch das Gesetz vom 30. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 285.

[3]) Seither geregelt durch das Bundesverfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des Bundesgesetzblattes Nr. 367 von 1925.

[4]) Seither geregelt durch das Gesetz vom 30. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 285.

vom 5. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 91, die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben, stehen ziffermäßige Daten nicht zur Verfügung.

Durch § 97 des Gesetzes vom 29. April 1920, L.-G.-Bl. Nr. 307, betreffend Änderungen des Gemeindestatutes für Wien, demzufolge in allen Verwaltungssachen in erster Instanz der Magistrat zu entscheiden hatte, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1920 die Kompetenz zur Entscheidung über Heimatrechtsansuchen auf Grund der §§ 2 und 5, H.-G.-N., dem bis dahin kompetenten Gemeinderatsausschusse für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes entzogen und dem Magistrate übertragen, gegen dessen Entscheidungen die Berufung an die niederösterreichische Landesregierung offen stand. (Runderlaß vom 3. August 1920.)

Mit 18. November 1920, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, womit die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien erlassen wurde, derzufolge dem Magistrate nunmehr auch die Stellung einer Landesbehörde zukam, wurde zur Vermeidung der Vereinigung zweier Instanzen in einer Amtsstelle die Entscheidung über die oben erwähnten Heimatrechtsansuchen in erster Instanz dem magistratischen Bezirksamte des letzten Wohnsitzes des Anspruchsberechtigten in Wien übertragen und dem Magistrate in seiner Eigenschaft als politische Landesbehörde das Entscheidungsrecht über Berufungen gegen die Entscheidungen der magistratischen Bezirksämter sowie über die im Grunde des § 6 der H.-G.-N. eingebrachten Aufsichtsbeschwerden vorbehalten. Über Berufungen gegen heimatrechtliche Entscheidungen des Magistrates (für die Zeit vom 1. Juni 1920 bis 8. November 1920 stand die Entscheidung der Magistratsdirektion zu[1]).

Mit dem Inkrafttreten des vorzitierten Verfassungsgesetzes für Wien haben auch die bis dahin üblichen Bürgerrechtsverleihungen gegen Taxerlag zu bestehen aufgehört und gibt es seither nur auszeichnungsweise Ernennungen zu Bürgern. Irgendwelche Sonderrechte, insbesondere bezüglich der Armenversorgung sind hiemit nicht verbunden, jedoch bleiben die aus vorher verliehenen Bürgerrechten abgeleiteten Rechte oder Ansprüche gewahrt (§ 11).

Die Gemeinde Wien hielt trotz der ganz katastrophalen Entwertung der österreichischen Krone bis zum Juni 1920 an den alten, durch das Landesgesetz vom Jahre 1869, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 6, beziehungsweise durch das Gesetz vom 31. Jänner 1904, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 22, normierten Heimatrechtstaxen fest und wurde erst durch das Landesgesetz vom 17. Juni 1920, L.-G.-Bl. Nr. 539, betreffend Abänderung des § 7 des Gemeindestatutes für Wien ermächtigt, für freiwillige Aufnahmen, sowie für Aufnahmen, die nach § 5, H.-G.-N., nicht versagt werden dürfen, eine Gebühr bis zu 10.000 K einzuheben. Auf Grund dieses Gesetzes hat der Gemeinderat zunächst mit dem Beschlusse vom 9. Juli 1920, die Heimatrechtstaxen innerhalb dieser Höchstgrenze festgesetzt, abgestuft nach der Dauer des Aufenthaltes und erstmalig auch nach dem Jahreseinkommen, wobei für Ausländer jeweilig die doppelte Taxe vorgeschrieben wurde. Da nach § 10 des Verfassungsgesetzes für Wien die Höhe der Heimatrechtstaxen nunmehr der Gemeinderat zu regeln hat, war die Gemeinde Wien in die Lage versetzt, sich den schwankenden Kronenwerten und Einkommensverhältnissen rascher anzupassen[2]); so wurden die Heimatrechtstaxen mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom Juli 1921 und vom 26. Mai 1922 neuerlich geregelt.

Der provisorische Gemeinderatsausschuß für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes hielt in der zweiten Hälfte des Jahres 1919 7, im Jahre 1920 4 Sitzungen, die letzte am 27. April 1920, der an seine Stelle getretene Gemeinderatsausschuß für allgemeine Verwaltung seine erste Sitzung

[1]) Vergleiche Anmerkung 4, Seite 658.
[2]) Seither geregelt durch das Gesetz vom 7. Mai 1926, L.-G.-Bl. für Wien, Nr. 29.

am 10. Juni 1920 und bis 31. Dezember 1922 insgesamt 61 Sitzungen ab, in denen, abgesehen von den übrigen, in seine Kompetenz fallenden Akten, da die Entscheidung über die auf Grund der §§ 2 bis 5, H.-G.-N., eingebrachten Ansuchen — wie bereits erwähnt — in erster Instanz mittlerweile dem Magistrate zufiel, über die Ansuchen um freiwillige Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Wien, beziehungsweise um Zusicherung dieser Aufnahme, über Ansuchen um Herabsetzung der vorgeschriebenen Heimatrechtstaxen, über Widerrufe bereits verliehener oder zugesicherter Heimatrechte und über Ausgemeindungen beschlossen wurde.

Durch die mehrerwähnten Staatsbürgerschaftserklärungen, sowie durch die Optionen wurde bloß die österreichische Staats-, beziehungsweise Bundesbürgerschaft erworben. Ein Heimatrechtserwerb speziell durch die letzteren war — zum Unterschiede von der tschechoslowakischen Republik — ipso jure damit nicht verbunden, vielmehr mußte das Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde gesondert erwirkt werden.

§ 14 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung[1]), stellt allerdings nur die Regelung des Heimatrechtes derjenigen Personen in Aussicht, die durch die Staatsbürgerschaftserklärung oder durch Option auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben und übersieht hiebei den Kreis jener Personen, die auf Grund der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages (Artikel 65, 74 und 77) auch bloß die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, beziehungsweise erwerben. Daß in dem eben erwähnten § 14 des Staatsbürgerschaftserwerbes auf Grund des Brünner Vertrages keine Erwähnung getan wurde, ist erklärlich, da dieser Vertrag zeitlich nachgefolgt ist. Bis zum Erscheinen eines diesbezüglichen Gesetzes muß allerdings im gegebenen Falle nach wie vor mit der Zuweisung der Heimatlosen zu einer österreichischen Gemeinde im Sinne der §§ 18 bis 21 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 vorgegangen werden. Hiemit wird jedoch immer nur ein Provisorium geschaffen und darf den nach Wien zugewiesenen Personen kein Heimatschein ausgestellt werden (Runderlaß vom 22. Juni 1920).

In der Zeit vom 1. Jänner 1919 bis 31. Dezember 1922 wurden 4993 Personen durch freiwillige Verleihung und 27.328 Personen durch Ersitzung des Heimatrechtsanspruches in den Heimatverband der Gemeinde Wien aufgenommen. Außerdem wurden 5 Personen im Sinne des Gesetzes als heimatlos der Gemeinde Wien zugewiesen. Diesen unmittelbar in den Wiener Heimatverband aufgenommenen, beziehungsweise zugewiesenen Personen folgten im Heimatrechte insgesamt 16.421 Frauen und 21.629 Kinder, zusammen also 38.050 Personen. An Taxen für die Aufnahmen in den Wiener Heimatverband, beziehungsweise für die Zusicherung der Aufnahme ging in der Zeit vom 1. Juli 1919 bis 31. Dezember 1922 insgesamt ein Betrag von 1.165,263.410 K ein. Die Anzahl der strittigen Heimatrechte betrug 6583.

d) Sonstiges.

Von sonstigen wichtigen Gesetzen sei noch das Gesetz vom 27. November 1918, R.-G.-Bl. Nr. 75, beziehungsweise vom 30. Oktober 1919, St.-G.-Bl. Nr. 519/20 zu erwähnen, womit die bisher militärisch organisierte Gendarmerie als Zivilwachkörper erklärt wurde, dessen Angehörige Zivilstaatsbeamte sind, auf die nunmehr die Bestimmungen des § 10 der Heimatgesetznovelle Anwendung finden.

Bezüglich der Militärpersonen sind seit der Wirksamkeit des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St.-G.-Bl. Nr. 122 zweierlei Kategorien zu unterscheiden und zwar: Heeresangehörige im Sinne des § 16 des Wehrgesetzes und Zivil-

[1]) Seither geregelt durch das Gesetz (Heimatrechtsnovelle) vom 30. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 286.

angestellte der Heeresverwaltung. Erstere sind als Militärpersonen im Sinne des § 14 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 aufzufassen, daher nach wie vor nicht imstande, einen Heimatrechtsanspruch gemäß § 2, Heimatgesetznovelle, zu erwerben, da ihrem Aufenthalte der Charakter der Freiwilligkeit abgesprochen wird. Die Zivilangestellten der Heeresverwaltung, das sind die aus dem Stande der früheren Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere hervorgegangenen Personen, die nicht in das Heer, sondern zur Besorgung von Heeresverwaltungsaufgaben in den österreichischen Staats- (Bundes-) Dienst übernommen wurden, gelten als Bundesangestellte, denen im Falle der definitiven Anstellung mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde zukommt, wo ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde; auf diese Personen findet daher § 10, Heimatgesetznovelle, Anwendung (Erlaß des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht vom 11. Februar 1922).

D. Eheangelegenheiten.
(Ehedispense, Zivilehen, politisches Aufgebot.)

a) Normative Bestimmungen.

An grundlegenden Bestimmungen ist folgendes zu erwähnen:

Das Wehrgesetz vom 18. März 1920, St.-G.-Bl. Nr. 122, enthält im § 28 ein Eheverbot für die präsenzdienstpflichtigen Unteroffiziere, Wehrmänner und Personen, die für das Bundesheer angeworben sind. Dieses Eheverbot ist mit 1. Jänner 1922 in Kraft getreten (§ 47 des Gesetzes). Die Bewilligung zur Verehelichung wird durch den Bundesminister für Heerwesen erteilt. Die der österreichischen Wehrmacht angehörenden Offiziere (Beamte) bedürfen zufolge V.-Bl. Nr. 6 von 1918 (Erlaß vom 3. Dezember 1918) keiner militärischen Bewilligung zur Eheschließung.

Der Erlaß des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 2. Oktober 1920 (betreffend staatsrechtliche Behandlung der Burgenländer in Österreich) hat angeordnet, es seien die der österreichischen Staatshoheit tatsächlich unterworfenen Burgenländer in gleicher Weise wie Österreicher zu behandeln.

Mit der Verordnung der Bundesregierung vom 29. Mai 1922, B.-G.-Bl. Nr. 315 wurden Anordnungen über das Justizwesen im Burgenlande auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes und des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten getroffen. Durch diese Verordnung wurde die Rechtsgleichheit zwischen dem Burgenlande und dem übrigen Gebiete der österreichischen Republik, die für das Strafrecht und das Strafverfahren schon mit der Verordnung vom 10. Jänner 1922 geschaffen wurde, auch für das bürgerliche Recht und das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen hergestellt. Nur für das Eherecht wurden besondere Vorschriften erlassen. Zwar wurde auch hier daran festgehalten, daß grundsätzlich die Rechtseinheit herzustellen ist, allein die Verordnung hat andererseits von der sofortigen Einführung des österreichischen Eherechtes abgesehen und den Wünschen der Mehrheit der burgenländischen Bevölkerung entsprechend in § 9, Absatz 2, bestimmt, daß die in Österreich geltenden Bestimmungen über das Eherecht und über das Verfahren in Ehesachen erst am 1. Jänner 1924, und überdies nur dann in Kraft treten sollen, wenn nicht früher der burgenländische Landtag mit Beschluß verlangt, daß die in Geltung stehenden Bestimmungen über das Eherecht und über das Eheverfahren auch weiterhin aufrecht bleiben. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen hat der burgenländische Landtag in seiner Sitzung vom 12. Oktober 1922 den Beschluß gefaßt, daß die im Burgenlande derzeit in Geltung stehenden Bestimmungen über das Eherecht und über das Eheverfahren auch weiterhin aufrecht bleiben sollen. In der Hauptsache sind diese Bestimmungen in den ungarischen Gesetzartikeln XXXI (Eherecht) und XXXIII (Matrikelführung) vom Jahre 1894 niedergelegt. Den heutigen Verhältnissen wurden sie für das Burgenland durch einige kleinere Änderungen angepaßt. (J.-M.-V. vom 29. Mai 1922, B.-G.-Bl. Nr. 316.)

Die Frage der Witwenversorgung bei Dispensehen wurde, soweit es sich um Versorgung aus Bundesmitteln handelt, geregelt:

1. durch das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1921, B.-G.-Bl. Nr. 735 (Bundespensionsgesetz 1921), § 63;

2. durch die Verordnung der Bundesregierung vom 10. März 1922, B.-G.-Bl. Nr. 145 (Bundesbahn-Pensionsverordnung), § 44;

3. durch die Verordnung der Bundesregierung vom 27. April 1922, B.-G.-Bl. Nr. 266 (Bundespost- und Telegraphenpensionsverordnung), § 49;

4. durch die Verordnung der Bundesregierung vom 4. Juli 1922, B.-G.-Bl. Nr. 440 (Bundestheater-Pensionsverordnung).

Mit dem Erlaß der früheren niederösterreichischen Landesregierung vom 18. September 1918 wurden die Trauungsfunktionäre unter gewissen Voraussetzungen ermächtigt, von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses der Heimatbehörde für Ausländer Umgang zu nehmen.

b) Ergebnisse.

Mit Inkrafttreten der Bundesverfassung wurde der Wiener Magistrat als politische Landesbehörde (mittelbare Bundesverwaltung II. Instanz) zur Erteilung aller jener Ehedispensen kompetent, die bis dahin der Landesregierung vorbehalten waren. Der Wiener Magistrat hat in diesem Belange die von der früheren niederösterreichischen Landesregierung inaugurierte und mit Erlaß des früheren Staatsamtes des Innern vom 27. August 1919 normalisierte Dispenspraxis übernommen und daher auch von dem Ehehindernisse des bestehenden Ehebandes (§ 62 a. b. G.-B.) auf Grund der bestehenden Gesetze dispensiert. Von diesem Rechte haben tausende katholisch Geschiedene, deren Ehe bekanntlich nicht getrennt werden kann, Gebrauch gemacht, wodurch oft jahrelange Beziehungen legitimiert worden sind.

Die niederösterreichische Landesregierung hatte in der Zeit vom 5. Mai 1919 bis 15. November 1920 für ihren Bereich (Niederösterreich, einschließlich Wien) an Dispensen erteilt: 8268 (Hindernis des bestehenden Ehebandes, § 62 a. b. G.-B.), 1067 (Verwandtschaft), 927 (Mangel des sechswöchigen Aufenthaltes), 480 (Religionsverschiedenheit), 131 (Schwägerschaft), 70 (Aufgebot), 20 (Ehebruch); der Wiener Magistrat erteilte in der Zeit vom 16. November 1919 bis Ende 1922 folgende Dispensen: 7222 (Eheband; gegen 415 Abweisungen), 1247 (sechswöchentlicher Aufenthalt; § 72 a. b. G.-B.), 623 (Religionsverschiedenheit), 412 (Schwägerschaft), 251 (Verwandtschaft), 182 (sonstige); überdies wurde in 943 Fällen von der Beibringung des Geburtsscheines und in 176 Fällen von der des Ehefähigkeitszeugnisses dispensiert.

In der Berichtszeit haben vor dem Magistrate 6862 Eheschließungen stattgefunden, von denen 1650 obligatorische Ziviltrauungen waren. In 3120 Fällen waren beide eheschließenden Teile katholisch, in 1629 beide, in 1125 ein Teil konfessionslos. Bei 3681 Eheschließungen war Dispens vom Ehehindernisse des Ehebandes erteilt worden. Bei 32 Eheschließungen war mit Rücksicht auf die nahe Todesgefahr eines der beiden Brautpersonen von allen drei Aufgeboten dispensiert worden. Politische Eheaufgebote durch den Magistrat fanden 7054 statt.

E. Namens- und Matrikenangelegenheiten.

a) Normative Bestimmungen.

An grundlegenden Bestimmungen sind zu erwähnen:

Zufolge des Gesetzes vom 30. Juli 1919, Nr. 412 des St.-G.-Bl., über die Gebühren für die Bewilligung der Änderung des Namens von Einzelpersonen hat derjenige, dem die Änderung seines Namens bewilligt wird, eine Gebühr von 20.000 K für die Ausfertigung des diese Bewilligung aussprechenden behördlichen Bescheides zu entrichten; diese Gebühr kann mit Berücksichtigung der Vermögens-

verhältnisse und der Gründe für die Namensänderung unter den durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Voraussetzungen auf Ansuchen des Gebührenpflichtigen bis auf 10 K ermäßigt werden. Wird die Bewilligung mittels eines Bescheides gleichzeitig einer Mehrheit von Personen erteilt, für die sie nicht schon kraft gesetzlicher Bestimmung gilt, so ist die Gebühr so oftmal zu entrichten, als die Anzahl dieser Personen beträgt.

Nach der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen und des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 7. August 1919, St.-G.-Bl. Nr. 413, zur Durchführung des Gesetzes vom 30. Juli 1919, Nr. 412 des St.-G.-Bl., über die Gebühren für die Bewilligung der Änderung des Namens von Einzelpersonen haben die politischen Landesbehörden in dem Falle ihrer Geneigtheit das Ansuchen einer Einzelperson um die Bewilligung der Änderung ihres Namens aufrecht zu erledigen, an den Gesuchsteller einen Vorbescheid des Inhaltes zu richten, daß die Bewilligung der Namensänderung von dem Nachweise über den Erlag der im Gesetze vom 30. Juli 1919, St.-G.-Bl. Nr. 412, vorgesehenen Gebühr abhängig gemacht wird. Vor Nachweis der Entrichtung der Gebühr darf die Namensänderung nicht bewilligt werden. Wird die Zahlung der Gebühr nicht binnen einem Jahre, vom Tage der Zustellung des Vorbescheides gerechnet, nachgewiesen, so gilt das Namensänderungsgesuch als zurückgezogen. Im Falle der Bewilligung der Namensänderung gilt das Recht hierauf als an dem Tage erworben, an dem der Vorbescheid dem Gesuchsteller zugestellt wurde. Zuständig für die Erledigung der Gesuche um Herabsetzung der Namensänderungsgebühr ist jene Finanzlandesbehörde, in deren Sprengel die politische Landesbehörde, von der der oberwähnte Vorbescheid ausgegangen ist, ihren Sitz hat.

Materiellrechtlich sind die Voraussetzungen von Bedeutung, an welche die Verordnung eine Gebührenherabsetzung knüpft. Es darf vor allem die Namensänderungsbitte nicht ausschließlich und vorwiegend in Eitelkeitsrücksichten ihren Grund haben. Es muß sich ferner aus den Umständen ergeben oder vom Gesuchsteller glaubhaft gemacht werden, daß die Leistung der vollen Gebühr im Hinblick auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Gesuchstellers für ihn drückend wäre oder seinen und seiner Familie Lebensunterhalt beeinträchtigen könnte. Unabhängig von diesen Voraussetzungen kann eine Gebührenbegünstigung auch zuerkannt werden, wenn a) erwiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß eine den gleichen Familiennamen wie der Gesuchsteller tragende Person eine strafbare Handlung begangen hat oder aus sonstigen Gründen, zum Beispiel wegen einer ehrlosen Handlung oder unsittlichen Lebenswandels gesellschaftlich mißachtet ist und daß der Gesuchsteller durch die Namensänderung der Möglichkeit vorbeugen will, mit dieser Person verwechselt oder für einen Verwandten dieser Person gehalten zu werden, oder b) der bisherige Zuname des Gesuchstellers geeignet ist, seinen Träger der Lächerlichkeit preiszugeben oder sein wirtschaftliches Fortkommen zu erschweren, oder c) der Braut eines im Kriege gefallenen oder an den Folgen von Kriegsstrapazen verstorbenen Kriegers (Kriegerbraut) die Annahme des Familiennamens ihres Verlobten gestattet wird.

Durch das Gesetz vom 9. Juni 1922, B.-G.-Bl. Nr. 586 (Gebührennovelle 1922), wurde die Namensänderungsgebühr auf 200.000 K erhöht.

Von den Erlässen der Zentralstellen kommen vor allem jene in Betracht, die sich mit der Legitimierung unehelicher Kriegerkinder und den Namensänderungen für Kriegerbräute beschäftigen, und zwar: Der Erlaß des deutschösterreichischen Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 14. Juli 1919, der Erlaß des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 3. September 1919 und der Erlaß des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht vom 18. März 1922, die folgendes besagen:

1. Die Ermächtigung des Präsidenten der Nationalversammlung an den Staatssekretär für Justiz, in des ersteren Namen auf Antrag der Mutter des unehelichen Kindes eines gefallenen oder an den Folgen einer Verwundung

verstorbenen Kriegers die Ehelicherklärung dieses Kindes im Sinne des § 162 des a. b. G.-B. vorzunehmen, wenn die sonstigen hiefür bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Die Vereinbarung zwischen dem Staatsamte für Inneres und Unterricht einerseits, sowie dem Staatsamte für Justiz andererseits, daß in Hinkunft das Fehlen eines Ehehindernisses zwischen dem Kriegsopfer und dessen Braut keine unbedingte Voraussetzung für die Bewilligung des Ansuchens der Kriegerbraut um die Annahme des Namens ihres Bräutigams bildet.

3. Das einvernehmliche Vorgehen des Justizministeriums und der politischen Landesbehörde bei Erledigung der Gesuche um Ehelicherklärung von Kriegerkindern, wenn gleichzeitig auch seitens der Mutter die Bitte um Bewilligung zur Annahme des Zunamens des Vaters dieser Kinder gestellt wird.

Im Betreff des Geltungsbereiches des Adelsaufhebungsgesetzes vom 3. April 1919, Nr. 211 des St.-G.-Bl., erging der Erlaß des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 12. August 1919, in dem die Nichtanwendung dieses Gesetzes auf Ausländer ausdrücklich festgestellt wird.

Den gegenseitigen Austausch von Zivilstandesurkunden zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein hat ein Erlaß des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht vom 23. Februar 1922 zum Gegenstande, und zwar unter Bezugnahme auf das zwischen beiden Staaten zustande gekommene Übereinkommen vom 10. November 1921. Von Wichtigkeit weiters ist der Erlaß des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht vom 12. September 1922, demzufolge die österreichischen Matrikenämter aus Reziprozitätsgründen Matrikenauszüge für tschechoslowakische Behörden und Ämter stempelfrei auszufertigen haben, falls das bezügliche Ersuchen der tschechoslowakischen Behörde im diplomatischen Wege gestellt wird.

Laut Kundmachung des Bundeskanzleramtes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Äußeres, für Inneres und Unterricht, und für Justiz vom 23. März 1921 hat die königlich belgische Regierung gemäß Artikel 241, Absatz 1, des Staatsvertrages von Saint-Germain mitgeteilt, daß sie „das zwischen Österreich-Ungarn und Belgien abgeschlossene Übereinkommen vom 30. April 1871, Nr. 53 des R.-G.-Bl., betreffend die Mitteilung von Totenscheinen der beiderseitigen Staatsangehörigen im Verhältnis zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche Belgien angewendet wünscht".

In analoger Weise hat im Verhältnisse der Republik Österreich zum Königreiche Italien laut Kundmachung des Bundeskanzleramtes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Äußeres und Justiz und den übrigen beteiligten Bundesministerien vom 20. April 1921, Nr. 289 des B.-G.-Bl., die königlich italienische Regierung den Wunsch geäußert, daß die königlich italienische Ministerialerklärung vom 29. September 1883 an die österreichisch-ungarische Regierung über die Mitteilung der Geburts-, Trauungs- und Totenscheine weiterhin zur Anwendung gelange.

b) Ergebnisse.

Die Kompetenz des Magistrates auf dem Gebiete des Namens- und Matrikenwesens gliedert sich in Funktionen, die ihm als politische Bezirksbehörde, und in solche, die ihm als politische Landesbehörde zukommen.

Als politische Bezirksbehörde obliegt dem Magistrate nach dem Gesetze vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister in Ansehung jener Personen, die keiner staatlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft angehören. In der Berichtsperiode wurden in das Geburtsregister 495 Kinder (davon 37 uneheliche) eingetragen. Im Sterberegister gelangten 360 Fälle zur Eintragung.

Als politische Landesbehörde steht dem Magistrate vor allem die Überwachung und Überprüfung der Führung der Standesregister durch die Seel-

sorger und amtlich bestellten Matrikenführer aller staatlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften zu. In dieser Hinsicht hat er wahrgenommene Übelstände zu beseitigen, auf die strenge Einhaltung der Matrikenvorschriften zu dringen, den Matrikendienst bei der Errichtung von neuen Seelsorgeämtern zu organisieren und die bezüglichen Weisungen hiefür hinauszugeben. Weiters umfaßt dieser allgemeine Wirkungskreis auch die Lösung von prinzipiellen Fragen aus dem Matrikenwesen, die Abgabe von Gutachten und die Berichterstattung an die Ministerialinstanz, insoferne diese in den betreffenden Fragen die Entscheidung zu treffen hat.

Im besonderen oblag dem Magistrate die Behandlung und Erledigung der Ansuchen um Änderung der Vor- oder Zunamen von Einzelpersonen. Trotz und Anerkennung der Gesetzmäßigkeit der Erklärungen im Sinne des Absatzes 2 des § 8 der kaiserlichen Verordnung vom 12. Oktober 1914, Nr. 276 des R.-G.-Bl. (Namensgebungen), die Anordnung der matrikenbücherlichen Durchführung von Namensänderungen, Namensgebungen, Kindeslegitimationen, von Urteilen, beziehungsweise Beschlüssen der Gerichte in Fragen des Personalstandes (Ehetrennung, Eheungültigkeitserklärung, Annahme an Kindesstatt, Adoptionsauflösung, Aberkennung der ehelichen Geburt, Todeserklärungen), die Anordnungen wegen Berichtigungen der Standesregister, die Veranlassung der nachträglichen Eintragung von Geburts-, Trauungs- und Sterbefällen.

Eine bedeutende Arbeitslast bildete die Behandlung und Erledigung der Ansuchen um Änderung der Vor- und Zunamen von Einzelpersonen. Trotz gewissenhafter Individualisierung und strenger Prüfung des in concreto vorliegenden Tatbestandes waren die Fälle, bei denen mit einer Abweisung des Ansuchens vorgegangen wurde, doch selten. Es wurde jeder Fall aufrecht erledigt, bei welchem das Erhebungsergebnis die subjektive und objektive Rücksichtswürdigkeit nach jeder Richtung hin zu beweisen vermochte. In der Berichtsperiode standen 5661 Namensänderungsfälle in Behandlung. Hievon wurden aufrecht erledigt 5059, abgewiesen 602.

Im Betreff der Kenntnisnahme der Namensgebungserklärungen und der Anerkennung ihrer Gesetzmäßigkeit wurde, abgesehen von dem Mangel der Voraussetzungen des Absatzes 2 des § 8 der kaiserlichen Verordnung vom 12. Oktober 1914, Nr. 276 des R.-G.-Bl., ein ablehnender Standpunkt noch in den Fällen eingenommen, in denen das betreffende uneheliche Kind einem Staate angehört, dem die Institution der Namensgebung fremd ist. Übrigens wurde bei Ausländern immer dem Heimatsstaate des betreffenden unehelichen Kindes die Möglichkeit zur gegenständlichen Stellungnahme geboten. In der Berichtsperiode standen 1841 Namensgebungsfälle in Behandlung.

An Legitimationsvorschreibungen standen in der Berichtsperiode 3029 Fälle in Behandlung.

In 1324 Fällen ordnete der Magistrat Berichtigungen der Standesregister an.

Wegen Eintragung gerichtlicher Urteile oder Beschlüsse in die Standesregister intervenierte der Magistrat in 3236 Fällen.

F. Volkszählung.

Der Mitwirkung des Konskriptionsamtes bei den Volkszählungsarbeiten ist unter Abschnitt XV H, Seite 742 f. gedacht.